

## **Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes HA 56 „Helstorfer Moor“**

Das NSG „Helstorfer Moor“ ist überwiegend Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Teilkulisse „Helstorfer Moor“ und „Große Schnede zwischen Scharreler Weg und Neuer Auter“ des FFH-Gebietes Gebiet 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“). Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

- naturnaher bzw. sich nach Wiedervernässung regenerierender Moorböden;
- großflächiger gehölzärmer und naturnaher Hoch- und Übergangsmoore mit Schwingrasen und Bult-Schlenken-Komplexen;
- arten- und struktureicher, moortypischer Pflanzengesellschaften (z.B. Wollgras- und Moorheide-Stadien);
- naturnaher und struktureicher Bruchwälder unterschiedlicher Standorte und Nährstoffversorgung;
- naturnaher und struktureicher Birken- und Kiefernmoorwälder;
- aufgelassener, sich regenerierender bäuerlicher Handtorfstiche;
- von Schilf-Röhrichten sowie kleinflächige Binsen- und Großseggen-Bestände;
- von artenreichem Extensivgrünland unterschiedlicher Feuchtestadien,
- eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 3160, 6510, 7110\*, 7120, 7140, 7150, 9190, 91D0\* sowie der Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Große Moosjungfer)

Die aufgeführten Biotope stehen an dieser Stelle auch stellvertretend für die darin vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die Gründe zur Ausweisung des NSG sind in den § 2 und 3 der Schutzgebietsverordnung weiter ausgeführt.

Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10). Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Die Gebietskulisse des FFH-Gebietes liegt bereits jetzt weitgehend im Geltungsbereich der gleichnamigen Schutzgebietsverordnung NSG-HA 56 „Helstorfer Moor“. Das Gebiet wird jedoch um ca. 32 ha erweitert. Es werden einige randliche Flächen die bereits im öffentlichen Eigentum stehen, sowie der FFH-Gebietsteil zwischen Scharreler Weg und Neue Auter in das NSG aufgenommen. Im Nordosten wird eine private Ackerfläche in das NSG integriert, weil das Grundstück eine besondere Be-

deutung für eine Neuordnung der Vorflut hat, durch die das Moor weniger entwässert würde.

In der bisherigen Rechtsnorm sind keine ausreichenden Inhalte zur Umsetzung der FFH-Richtlinie enthalten. Aufgrund der großen Bandbreite an besonders seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist die Kategorie des Naturschutzgebiets nach § 23 BNatSchG auch zukünftig am besten für die FFH-Umsetzung geeignet. Die Naturschutzbehörde der Region Hannover beabsichtigt daher das NSG-HA 56 „Helstorfer Moor“ zu überarbeiten und dabei zu erweitern.

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind (nur) zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Eine demnach notwendigerweise hoheitliche Sicherung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach Maßgabe des § 23 BNatSchG, wenn die Schutzbedürftigkeit des Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert. Unberührt bleibt, dass die Festsetzung als Naturschutzgebiet auch aus anderen Schutzgründen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich sein kann und vorliegend schon gegeben war.

Das geplante NSG „Helstorfer Moor“ liegt weitgehend in der FFH-Kulisse. Die Schutzwürdigkeit des NSG wurde bereits im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) aufgezeigt. Danach handelt es sich weitgehend um eine Kernfläche des Biotopverbunds mit nationaler Bedeutung für Feuchtlebensräume. Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (2016) wurde die gesamte Fläche des NSG als Vorrangfläche für Natur und Landschaft festgesetzt. Die Schutzgebietsausweisung ist damit auch Bestandteil der Umsetzung der Naturschutzstrategie der Region Hannover.